

## **ANTRAG**

**der Fraktion der NPD**

**Mutterschaftsgeld nicht nur für die Zeit der Schutzfristen der §§ 3 Absatz 2 und 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz gewähren, sondern auch für die Zeit, in der die Bedingungen des § 3 Absatz 1 Mutterschutzgesetz gegeben sind**

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich im Rahmen einer Bundesratsinitiative dafür einzusetzen, den § 13 Absatz 1 Mutterschutzgesetz (Mutterschaftsgeld) wie folgt neu zu fassen:

„(1) Frauen, die Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind, erhalten für die Schutzfristen des § 3 Absatz 2 und des § 6 Absatz 1 oder für den Zeitraum, in dem gemäß § 3 Absatz 1 ein Beschäftigungsverbot aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses gilt, sowie für den Entbindungstag Mutterschaftsgeld nach den Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte über das Mutterschaftsgeld.“

**Udo Pastörs und Fraktion**

**Begründung:**

Die jetzige Gesetzeslage kann dazu führen, dass werdende Mütter, die Mitglied einer Krankenkasse sind, wegen eines ärztlichen Beschäftigungsverbotes ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld I einbüßen, ohne einen Anspruch auf Mutterschaftsgeld zu haben.

Läuft beispielsweise ein Zeitarbeitsvertrag aus, nützt der werdenden Mutter weder das Kündigungsverbot aus § 9 etwas, noch kann sie einen Anspruch auf Arbeitsentgelt nach § 10 geltend machen. Das Arbeitsverhältnis ist durch Zeitablauf beendet. Selbst wenn sie alle anderen Voraussetzungen erfüllt, wird sie kein Arbeitslosengeld I bewilligt bekommen, falls ein ärztliches Beschäftigungsverbot ausgesprochen wurde. Denn sie steht den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit nicht zur Verfügung und gilt damit nicht als arbeitslos im Sinne des Gesetzes. Wird aber vom Arzt ein Beschäftigungsverbot vor dem Beginn der Frist aus § 3 Absatz 2 ausgesprochen, bekommt sie auch kein Mutterschaftsgeld. Sie wird auf das Arbeitslosengeld II verwiesen, und selbst das kann ihr verwehrt werden, wenn sie in einer Bedarfsgemeinschaft mit einem nach den Maßstäben des SGB II zu hohen Gesamteinkommen lebt. Um diese zu höchst ungerechten Ergebnissen führende Gesetzeslücke zu schließen, muss der Anspruch auf Mutterschaftsgeld auf den gesamten Zeitraum ausgedehnt werden, in dem wegen der Schwangerschaft ein ärztliches Beschäftigungsverbot gilt. Auch generell gibt es keinen Grund für eine Schlechterstellung von werdenden Müttern, die schon in einem frühen Stadium der Schwangerschaft nicht mehr arbeiten dürfen.